

TE Vwgh Erkenntnis 2013/10/23 2011/03/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2013

Index

L65000 Jagd Wild;
L65004 Jagd Wild Oberösterreich;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

JagdG OÖ 1948 §43 Z6;
JagdG OÖ 1948 §87;
JagdG OÖ 1964 §39 Abs1;
JagdG OÖ 1964 §39 Abs3;
JagdG OÖ 1964 §39 Abs4;
JagdG OÖ 1964 §39;
JagdG OÖ 1964 §93 Abs4;
JagdRallg;
VStG §55 Abs1;
VStG §55;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. VStG § 55 heute
2. VStG § 55 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 55 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 55 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VStG § 55 heute
2. VStG § 55 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 55 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 55 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Handstanger, Dr. Lehofer, Mag. Nedwed und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des M B in N, Deutschland, vertreten durch Dr. Michael Schneditz-Bolfras, Dr. Fritz Vierthaler und Dr. Christoph Mizelli, Rechtsanwälte in 4810 Gmunden, Marktplatz 16, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. Jänner 2011, ZI Agrar- 480416/2-2011-Le, betreffend Ausstellung einer Jagdkarte, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Oberösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. September 1985 waren dem Beschwerdeführer näher konkretisierte Verwaltungsübertretungen nach dem Oberösterreichischen Jagdgesetz angelastet worden.

Über ihn wurden deshalb jeweils Geldstrafen in Höhe von S 2.000,--, insgesamt S 12.000,-- (bzw Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt sowie gemäß § 93 Abs 4 des Oberösterreichischen Jagdgesetzes "auf den dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt." Über ihn wurden deshalb jeweils Geldstrafen in Höhe von S 2.000,--, insgesamt S 12.000,-- (bzw Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt sowie gemäß Paragraph 93, Absatz 4, des Oberösterreichischen Jagdgesetzes "auf den dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt."

Mit dem nun angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2011 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2010 auf Ausstellung einer oberösterreichischen Jagdkarte gemäß §§ 38, 39 und 93 Abs 4 des Oberösterreichischen Jagdgesetzes, LGBl Nr 32/1964 idF LGBl Nr 67/2009 (JG), abgewiesen. Mit dem nun angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 31. Jänner 2011 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. Mai 2010 auf Ausstellung einer oberösterreichischen Jagdkarte gemäß Paragraphen 38, 39 und 93 Absatz 4, des Oberösterreichischen Jagdgesetzes, Landesgesetzblatt Nr 32 aus 1964, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr 67 aus 2009, (JG), abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen Folgendes aus:

Gemäß § 38 JG sei Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte, dass kein Verweigerungsgrund iSd § 39 JG vorliege. Gemäß Paragraph 38, JG sei Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte, dass kein Verweigerungsgrund iSd Paragraph 39, JG vorliege.

Gemäß § 39 Abs 1 lit f JG sei die Ausstellung der Jagdkarte Personen zu verweigern, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 JG bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw im Falle des § 93 Abs 4 JG für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, Litera f, JG sei die Ausstellung der Jagdkarte Personen zu verweigern, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des Paragraph 93, JG bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw im Falle des Paragraph 93, Absatz 4, JG für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

Nach § 93 Abs 4 JG könne im Straferkenntnis auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Nach Paragraph 93, Absatz 4, JG könne im Straferkenntnis auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden.

Mit dem Straferkenntnis der BH Gmunden vom 19. September 1985 sei gegenüber dem Beschwerdeführer der dauernde Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, ausgesprochen worden. Durch den seinerzeit ausgesprochenen unbegrenzten Ausschluss von der Möglichkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, hätte eine Abschreckungswirkung erzielt werden sollen, um die Wilderei wirksam zu bekämpfen. Dieser Ausspruch sei im Übrigen

damit begründet worden, dass unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse in Anbetracht der Schwere der Übertretungen nur eine äußerst geringe Geldstrafe verhängt worden sei, sodass zusätzlich der dauernde Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, auszusprechen gewesen sei.

Beim Verfahren um Ausstellung einer Jagdkarte handle es sich um ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG; die Tilgungsbestimmungen des VStG seien daher nicht anwendbar.

Der Antrag auf Ausstellung einer Jagdkarte sei daher abzuweisen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

1. Im Beschwerdefall ist einzig die Frage zu beantworten, ob der mit dem Straferkenntnis vom 19. September 1985 ausgesprochene dauernde Verlust der Fähigkeit zur Erlangung einer oberösterreichischen Jagdkarte die vom Beschwerdeführer begehrte Ausstellung der Jagdkarte hindert.

2. Vor diesem Hintergrund sind folgende Bestimmungen von Bedeutung:

2.1. Oberösterreichisches Jagdgesetz, LGBl Nr 32/1964 in der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids geltenden Fassung der Novelle LGBl Nr 67/2009 (JG): 2.1. Oberösterreichisches Jagdgesetz, Landesgesetzblatt Nr 32 aus 1964, in der im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids geltenden Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr 67 aus 2009, (JG):

"§ 35

Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

1. (1)Absatz eins,Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben.

...

§ 37 Paragraph 37

Die Jagdkarte

...

1. (2)Absatz 2,Zur Ausstellung von Jagdkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich er die Jagd zunächst ausüben will.

...

§ 38 Paragraph 38

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

1. (1)Absatz eins,Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis
 - a) der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit;
 1. b)Litera b
der jagdlichen Eignung;
 2. c)Litera c
einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung;
 3. d)Litera d
daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des § 39 vorliegt,daß kein Verweigerungsgrund im Sinne des Paragraph 39, vorliegt.

...

§ 39Paragraph 39

Verweigerung der Jagdkarte

1. (1)Absatz eins,Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

a) Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel unfähig sind, ein Jagdgewehr sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten besorgen läßt, daß sie die öffentliche Sicherheit gefährden werden;

b) Personen, für die nach § 273 ABGB ein Sachwalter bestellt ist; b) Personen, für die nach Paragraph 273, ABGB ein Sachwalter bestellt ist;

1. c) Litera c

Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres (Jugendlichen);

2. d) Litera d

Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren;

e) Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren;

f) Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 93 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

f) Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des Paragraph 93, bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des Paragraph 93, Absatz 4, für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

1. (2) Absatz 2, Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn für Schüler einer Forstschule die Schulleitung, für jugendliche Forstzöglinge der Leiter des Ausbildungsbetriebes oder für Berufsjägerlehrlinge der Lehrherr um die Ausstellung der Jagdkarte ansuchen. Der Verweigerungsgrund gemäß Absatz eins, Litera c, gilt nicht, wenn für Schüler einer Forstschule die Schulleitung, für jugendliche Forstzöglinge der Leiter des Ausbildungsbetriebes oder für Berufsjägerlehrlinge der Lehrherr um die Ausstellung der Jagdkarte ansuchen.

2. (3) Absatz 3, Ein Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. e oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des § 93 Abs. 4. Ein Verweigerungsgrund gemäß Absatz eins, Litera e, oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (Paragraph 38, Absatz eins, Litera a,) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des Paragraph 93, Absatz 4,

3. (4) Absatz 4, Die Fristen gemäß Abs. 1 lit. d und e sind vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles an zu berechnen. Die Fristen gemäß Absatz eins, Litera d und e sind vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles an zu berechnen.

§ 40 Paragraph 40

Entziehung der Jagdkarte

Wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des § 38 nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jagdkarte zu entziehen. Wenn bei einem Inhaber einer Jagdkarte, der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel einer der Voraussetzungen des Paragraph 38, nachträglich zum Vorschein kommt oder eine dieser Voraussetzungen nachträglich wegfällt, so ist die Jagdkarte zu entziehen.

...

§ 93 Paragraph 93

Strafbestimmungen

1. (1) Absatz eins, Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. a) Litera a

die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 4) die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (Paragraph 4,);

2. b) Litera b

ein Wildgehege oder einen Tiergarten ohne Bewilligung errichtet oder ändert oder in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt oder unbefugt Abschüsse durchführt (§§ 6a und 6b); ein Wildgehege oder einen Tiergarten ohne Bewilligung errichtet oder ändert oder in Bescheiden verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt oder unbefugt Abschüsse durchführt (Paragraphen 6 a und 6 b);

c) die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben;

d) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen nicht vorweist (§ 35 Abs. 4); d) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen nicht vorweist (Paragraph 35, Absatz 4,);

e) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 ausfolgt; e) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des Paragraph 36, Absatz eins, ausfolgt;

f) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (§ 43 Abs. 1); f) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (Paragraph 43, Absatz eins,);

g) einen Fachkurs für die Berufsjägerprüfung ohne Bewilligung durchführt (§ 45a Abs. 1); g) einen Fachkurs für die Berufsjägerprüfung ohne Bewilligung durchführt (Paragraph 45 a, Absatz eins,);

h) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2); h) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (Paragraph 48, Absatz 2,);

i) als Jagdausübungsberechtigter die Abschußsperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (§ 49); i) als Jagdausübungsberechtigter die Abschußsperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (Paragraph 49,);

j) den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschußplan zuwiderhandelt; j) den Bestimmungen des Paragraph 50, Absatz eins, bzw. 7 über den Abschußplan zuwiderhandelt;

k) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 53); k) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (Paragraph 53,);

l) bei der Benützung des Jägersnotweges Schußwaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 55 Abs. 1); l) bei der Benützung des Jägersnotweges Schußwaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (Paragraph 55, Absatz eins,);

m) der Kennzeichnungs- oder der Entfernungspflicht des § 56a Abs. 5 nicht nachkommt; m) der Kennzeichnungs- oder der Entfernungspflicht des Paragraph 56 a, Absatz 5, nicht nachkommt;

n) ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet oder in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 56b); n) ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet oder in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (Paragraph 56 b,);

o) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 57 geforderten Weise nachkommt; o) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im Paragraph 57, geforderten Weise nachkommt;

p) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht; p) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im Paragraph 58, geforderten Weise entspricht;

q) den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt; q) den Bestimmungen des Paragraph 59, über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;

r) einem in diesem Gesetz (§ 30, § 48 Abs. 7, § 53 Abs. 4, § 54 Abs. 2, § 56, § 56a Abs. 4, § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 62 und § 63) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (§ 50) verfüigten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt; r) einem in diesem Gesetz (Paragraph 30,, Paragraph 48, Absatz 7,, Paragraph 53, Absatz 4,, Paragraph 54, Absatz 2,, Paragraph 56,, Paragraph 56 a, Absatz 4,, Paragraph 60, Absatz eins,, Paragraph 61, Absatz eins,, Paragraph 62 und Paragraph 63,) oder einem in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung (Paragraph 50,) verfüigten Ge- oder Verbot zuwiderhandelt;

s) einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt (§ 6a Abs. 6 bis 10, § 6b Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 5 und 6 sowie § 56 Abs. 2); s) einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt (Paragraph 6 a, Absatz 6 bis 10, Paragraph 6 b, Absatz 5,, Paragraph 13, Absatz 4,, Paragraph 21, Absatz 5 und 6 sowie Paragraph 56, Absatz 2,);

t) verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt (§ 19 Abs. 6, § 25, § 34 Abs. 4, § 50 Abs. 2, 6 und 8, § 51 und § 52 Abs. 1 und 3). t) verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt (Paragraph 19, Absatz 6,, Paragraph 25,, Paragraph 34, Absatz 4,, Paragraph 50, Absatz 2, 6 und 8, Paragraph 51 und Paragraph 52, Absatz eins und 3).

2. (2)Absatz 2,Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind mit Geldstrafe bis zu 2200 Euro zu ahnden. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z. B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfaßt werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen.Verwaltungsübertretungen (Absatz eins,) sind mit Geldstrafe bis zu 2200 Euro zu ahnden. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z. B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfaßt werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen.
3. (3)Absatz 3,Der Versuch ist strafbar.
4. (4)Absatz 4,Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem Oö. Landesjagdverband ist eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zuzustellen, sobald dieses rechtskräftig ist."

2. 2. Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl Nr 52/1991 idF vor der Novelle BGBl I Nr 33/2013 (VStG): 2. Verwaltungsstrafgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, (VStG):

"IV. Teil: Straftilgung, besondere Verfahrensvorschriften, Verfahrenskosten

Tilgung der Strafe

§ 55. (1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.Paragraph 55, (1) Ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis zieht, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straferkenntnisses als getilgt.

1. (2)Absatz 2,Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden."

3. Das Oberösterreichische Jagdgesetz 1948, LGBl Nr 10/1948, hatte in § 43 Tatbestände für die Verweigerung der Jagdkarte normiert. Diese Bestimmung lautete auszugsweise: 3. Das Oberösterreichische Jagdgesetz 1948, Landesgesetzblatt Nr 10 aus 1948,, hatte in Paragraph 43, Tatbestände für die Verweigerung der Jagdkarte normiert. Diese Bestimmung lautete auszugsweise:

"§ 43.

Verweigerung der Jagdkarte.

Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

...

5. Personen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurden, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, oder als

verbüßt oder erlassen gilt.

6. Personen, die eines Vergehens oder einer Übertretung gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen, Munition oder Explosivstoffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahlsteilnehmung schuldig erkannt wurden, für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist, oder als verbüßt oder nachgesehen gilt.

7. Personen, die wegen Tierquälerei oder wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes bestraft wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Verwaltungsstraferkenntnisses,

...

10. Personen, denen die Jagdkarte entzogen worden ist, auf die Dauer der Entziehung."

§ 87 JG 1948 traf Regelungen über die bei Übertretung dieses Gesetzes zu verhängenden Geld- und Freiheitsstrafen, enthielt aber keine dem nunmehrigen § 93 Abs 4 JG vergleichbare Bestimmung, wonach im Straferkenntnis auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden könne. Paragraph 87, JG 1948 traf Regelungen über die bei Übertretung dieses Gesetzes zu verhängenden Geld- und Freiheitsstrafen, enthielt aber keine dem nunmehrigen Paragraph 93, Absatz 4, JG vergleichbare Bestimmung, wonach im Straferkenntnis auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden könne.

4. Diese Regelung wurde erst durch das Oberösterreichische Jagdgesetz 1964, LGBl Nr 32/1964, geschaffen. 4. Diese Regelung wurde erst durch das Oberösterreichische Jagdgesetz 1964, Landesgesetzblatt Nr 32 aus 1964,, geschaffen.

Die §§ 39 und 93 des JG in der Stammfassung, LGBl Nr 32/1964, lauteten - auszugsweise - wie folgtDie Paragraphen 39, und 93 des JG in der Stammfassung, Landesgesetzblatt Nr 32 aus 1964,, lauteten - auszugsweise - wie folgt:

"§ 39.

Verweigerung der Jahresjagdkarte.

1. (1)Absatz eins,Die Ausstellung der Jahresjagdkarte ist zu verweigern:

...

d) Personen, die eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums schuldig erkannt wurden, für die Dauer von fünf Jahren

e) Personen, die eines sonstigen Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig erkannt wurden, für die Dauer von drei Jahren;

f) Personen, die wegen Tierquälerei oder auf Grund des § 93 oder auf Grund einer der im § 95 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften bestraft wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des § 93 Abs. 4 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde. f) Personen, die wegen Tierquälerei oder auf Grund des Paragraph 93, oder auf Grund einer der im Paragraph 95, Absatz eins, angeführten Rechtsvorschriften bestraft wurden, für die Dauer von zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses bzw. im Falle des Paragraph 93, Absatz 4, für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde.

1. (2)Absatz 2,Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. c gilt nicht, wenn für Schüler einer Forstschule die Schulleitung, für jugendliche Forstzöglinge der Leiter des Ausbildungsbetriebes oder für Berufsjägerlehrlinge der Lehrherr um die Ausstellung der Jahresjagdkarte ansuchen.Der Verweigerungsgrund gemäß Absatz eins, Litera c, gilt nicht, wenn für Schüler einer Forstschule die Schulleitung, für jugendliche Forstzöglinge der Leiter des Ausbildungsbetriebes oder für Berufsjägerlehrlinge der Lehrherr um die Ausstellung der Jahresjagdkarte ansuchen.
2. (3)Absatz 3,Ein Verweigerungsgrund gemäß Abs. 1 lit. e oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (§ 38 Abs. 1 lit. a) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des § 93 Abs. 4.Ein Verweigerungsgrund gemäß Absatz eins, Litera e, oder f hat nur zu gelten, wenn nach der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers dessen Verlässlichkeit (Paragraph

38, Absatz eins, Litera a,) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht für den Fall des Paragraph 93, Absatz 4,

3. (4) Absatz 4, Die Fristen gemäß Abs. 1 lit. d und e sind vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles an zu berechnen. Die Fristen gemäß Absatz eins, Litera d und e sind vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteiles an zu berechnen.

§ 93. Paragraph 93,

Strafbestimmungen.

1. (1) Absatz eins, Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. a) Litera a

die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (§ 4) die Jagd dort ausübt, wo die Jagd ruht (Paragraph 4,);

2. b) Litera b

die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben;

c) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder dem Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die Jagdkarte nicht vorweist (§ 35 Abs. 4); c) bei Ausübung der Jagd den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder dem Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen die Jagdkarte nicht vorweist (Paragraph 35, Absatz 4,);

d) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des § 36 Abs. 1 ausfolgt; d) Jagdgastkarten entgegen den Bestimmungen des Paragraph 36, Absatz eins, ausfolgt;

e) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (§ 43 Abs. 1); e) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung, einen Jagdhüter oder einen Berufsjäger zu bestellen, nicht nachkommt (Paragraph 43, Absatz eins,);

f) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2); f) während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (Paragraph 48, Absatz 2,);

g) als Jagdausübungsberechtigter die Abschußsperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (§ 49); g) als Jagdausübungsberechtigter die Abschußsperre verletzt oder den angeordneten Zwangsabschuß nicht durchführt (Paragraph 49,);

h) den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bzw. 7 über den Abschußplan zuwiderhandelt; h) den Bestimmungen des Paragraph 50, Absatz eins, bzw. 7 über den Abschußplan zuwiderhandelt;

i) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (§ 53); i) der Verpflichtung zur angemessenen Wildfütterung nicht nachkommt (Paragraph 53,);

j) bei Benützung des Jägersnotweges Schußwaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (§ 55 Abs. 1); j) bei Benützung des Jägersnotweges Schußwaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt (Paragraph 55, Absatz eins,);

k) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht in der im § 57 geforderten Weise nachkommt; k) den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht in der im Paragraph 57, geforderten Weise nachkommt;

l) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht; l) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im Paragraph 58, geforderten Weise entspricht;

m) den Bestimmungen des § 59 über das fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt; m) den Bestimmungen des Paragraph 59, über das fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt;

1. n) Litera n

einem in diesem Gesetz verfügten Verbot zuwiderhandelt;

2. o) Litera o

einer in diesem Gesetz verfügten Anzeigepflicht nicht nachkommt;

p) verpflichtet ist, bestimmte Listen oder sonstige Unterlagen aller Art zu führen oder der Behörde vorzulegen, und diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht zeitgerecht vorlegt.

2. (2) Absatz 2, Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) sind mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z.B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfaßt werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen. Verwaltungsübertretungen (Absatz eins,) sind mit Geldstrafe bis zu dreißigtausend Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden. Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (z.B. Wild oder Teile von Wild) nicht erfaßt werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonstwie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstandes zu erkennen.

(a) Der Versuch ist strafbar.

1. (4) Absatz 4, Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem O. ö. Landesjagdverband ist eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zuzustellen, sobald dieses rechtskräftig ist."

5. In den Materialien (RV, Verf, Präs-68/7-1963) wird dazu - unter anderem - Folgendes ausgeführt:

"Die §§ 36 bis 42 enthalten die Bestimmungen über die Jagdkarte. Die Jagd darf nur ausgeübt werden auf Grund einer auf eine einzelne Person lautenden Jahresjagdkarte." Die Paragraphen 36 bis 42 enthalten die Bestimmungen über die Jagdkarte. Die Jagd darf nur ausgeübt werden auf Grund einer auf eine einzelne Person lautenden Jahresjagdkarte.

...

Gemäß § 42 Z. 6 des bisher geltenden Gesetzes musste die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei geringfügigen Übertretungen die Jagdkarte verweigern oder entziehen. Jetzt sollen gemäß § 40 Abs. 1 lit. e bei Vergehen und Übertretungen die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt sein, aus der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers zu prüfen, ob ein Entzug der Jagdkarte oder eine Verweigerung der Jagdkarte gerechtfertigt ist. Die bisherige Regelung war zu starr. Es ist vorgekommen, dass Jägern wegen an sich geringfügiger Verfehlungen, die mit der Jagdausübung nicht in den entferntesten Zusammenhang zu bringen waren, auf Grund gerichtlichen Urteiles die Jagdkarte auf die Dauer von drei Jahren entzogen werden musste." Gemäß Paragraph 42, Ziffer 6, des bisher geltenden Gesetzes musste die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei geringfügigen Übertretungen die Jagdkarte verweigern oder entziehen. Jetzt sollen gemäß Paragraph 40, Absatz eins, Litera e, bei Vergehen und Übertretungen die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt sein, aus der Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers zu prüfen, ob ein Entzug der Jagdkarte oder eine Verweigerung der Jagdkarte gerechtfertigt ist. Die bisherige Regelung war zu starr. Es ist vorgekommen, dass Jägern wegen an sich geringfügiger Verfehlungen, die mit der Jagdausübung nicht in den entferntesten Zusammenhang zu bringen waren, auf Grund gerichtlichen Urteiles die Jagdkarte auf die Dauer von drei Jahren entzogen werden musste."

"§ 95 enthält die Strafbestimmungen. An Strafmittel ist vorgesehen die Geldstrafe, die Arreststrafe, der Verfall und der Entzug der Jagdkarte.

Die Strafbestimmungen mussten in einzelne Straftatbestände aufgegliedert werden, weil nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3207/1957 die strafbaren Tatbestände von jedermann als solche erkennbar sein müssen." Die Strafbestimmungen mussten in einzelne Straftatbestände aufgegliedert werden, weil nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 3207 aus 1957, die strafbaren Tatbestände von jedermann als solche erkennbar sein müssen."

6. Die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids geltende, oben unter Punkt 2.1. wiedergegebene Fassung erhielt § 39 JG durch die Oberösterreichische Jagdgesetznovelle 1984, LGBl Nr 64/1984. 6. Die im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids geltende, oben unter Punkt 2.1. wiedergegebene Fassung erhielt Paragraph 39, JG durch die Oberösterreichische Jagdgesetznovelle 1984, Landesgesetzblatt Nr 64 aus 1984,.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu dieser Novelle

wird - ua - Folgendes ausgeführt:

"Zu Art. 1 Z. 4"Zu Artikel eins, Ziffer 4

Nach der bisherigen Regelung haben die Behörden bei Vorliegen bestimmter gerichtlicher Verurteilungen und Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen die Jahresjagdkarte für eine bestimmte Dauer zu entziehen. Bei Verbrechen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums beträgt diese Dauer fünf Jahre, bei sonstigen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen drei Jahre und bei Bestrafung wegen bestimmter Verwaltungsübertretungen zwei Jahre. Diese Regelung hat sich als zu starr erwiesen, weil sie keine Bedachtnahme auf die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zulässt und für nicht vergleichbare Handlungen, die zu Bestrafungen führen, die gleiche Dauer für die die Jahresjagdkarte zu verweigern ist, festlegt.

Dem gegenüber erweist sich die neue Regelung als gerechter, weil sie den Behörden die Möglichkeit bietet, auf die besonderen Umstände eines jeden Falles einzugehen und eine jeweils angemessene Verweigerungsdauer bis zu einem bestimmten Höchstausmaß auszusprechen.

Gleichzeitig werden die bisher verwendeten Formulierungen jenen des Strafgesetzbuches angepasst."

7. Aus der dargestellten Rechtslage ist Folgendes hervorzuheben:

7.1. Nach § 39 Abs 1 lit f JG (in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle 2012) ist im Fall des § 93 Abs 4 JG - wenn also im Straferkenntnis auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde - die Ausstellung der Jagdkarte für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde, zu verweigern. 7.1. Nach Paragraph 39, Absatz eins, Litera f, JG (in der hier anzuwendenden Fassung vor der Novelle 2012) ist im Fall des Paragraph 93, Absatz 4, JG - wenn also im Straferkenntnis auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde - die Ausstellung der Jagdkarte für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde, zu verweigern.

Aus der Gegenüberstellung von "zeitlich" und "dauernd" in § 93 Abs 4 JG ist zunächst der Schluss zu ziehen, dass diese Bestimmung einerseits einen zeitlich begrenzten (befristeten) Entzug (Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen) vorsieht, andererseits einen zeitlich unbegrenzten ("dauernd"), also auf unbestimmte Zeit, ohne zeitliche Begrenzung. Aus der Gegenüberstellung von "zeitlich" und "dauernd" in Paragraph 93, Absatz 4, JG ist zunächst der Schluss zu ziehen, dass diese Bestimmung einerseits einen zeitlich begrenzten (befristeten) Entzug (Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen) vorsieht, andererseits einen zeitlich unbegrenzten ("dauernd"), also auf unbestimmte Zeit, ohne zeitliche Begrenzung.

Daraus ist aber noch nicht zwingend abzuleiten, dass ein derartiger Entzug (Ausspruch des Verlusts der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen) auf "ewig" bzw auf Lebenszeit des Betroffenen wirken muss. Wie die Beschwerde insofern zutreffend aufzeigt, handelt es sich beim - gemäß § 93 Abs 4 JG im Straferkenntnis ausgesprochenen - Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, um eine Nebenstrafe (vgl VwGH vom 1. Februar 1984, 82/03/0196). Daraus ist aber noch nicht zwingend abzuleiten, dass ein derartiger Entzug (Ausspruch des Verlusts der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen) auf "ewig" bzw auf Lebenszeit des Betroffenen wirken muss. Wie die Beschwerde insofern zutreffend aufzeigt, handelt es sich beim - gemäß Paragraph 93, Absatz 4, JG im Straferkenntnis ausgesprochenen - Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, um eine Nebenstrafe vergleiche , VwGH vom 1. Februar 1984, 82/03/0196).

7.2. Gemäß § 55 Abs 1 VStG zieht ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren als getilgt.

7.2. Gemäß Paragraph 55, Absatz eins, VStG zieht ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straferkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich und gilt nach Ablauf von fünf Jahren als getilgt.

Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden (Abs 2). Getilgte Verwaltungsstrafen dürfen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden (Absatz 2.).

Wenn die belangte Behörde argumentiert, bei der (Verweigerung der) Ausstellung einer Jagdkarte handle es sich um ein Administrativ- und nicht ein Verwaltungsstrafverfahren bzw eine in dessen Zuge vorzunehmende Strafbemessung, greift dies zu kurz, sind doch die Tilgungswirkungen des § 55 VStG nicht etwa eingeschränkt auf Verwaltungsstrafverfahren, vielmehr gilt gemäß Abs 1, dass - mangels abweichender gesetzlicher Vorschriften - ein Straferkenntnis nach Ablauf von fünf Jahren getilgt ist. Wenn die belangte Behörde argumentiert, bei der (Verweigerung der) Ausstellung einer Jagdkarte handle es sich um ein Administrativ- und nicht ein Verwaltungsstrafverfahren bzw eine in dessen Zuge vorzunehmende Strafbemessung, greift dies zu kurz, sind doch die Tilgungswirkungen des Paragraph 55, VStG nicht etwa eingeschränkt auf Verwaltungsstrafverfahren, vielmehr gilt gemäß Absatz eins,, dass - mangels abweichender gesetzlicher Vorschriften - ein Straferkenntnis nach Ablauf von fünf Jahren getilgt ist.

7.3. Zu prüfen ist daher, ob im JG insofern "anderes bestimmt" ist.

Eine solche - ausdrückliche - Regelung fehlt; § 39 JG nimmt auf eine allfällige Tilgung von gerichtlichen Verurteilungen und wegen Verwaltungsübertretungen verhängter Straferkenntnisse nicht Bezug. Dies schließt allerdings noch nicht aus, dass dem Gesetz - unter Bedachtnahme auf den Gesamtzusammenhang und den Normzweck - implizit eine solche Regelung innewohnt. Eine solche - ausdrückliche - Regelung fehlt; Paragraph 39, JG nimmt auf eine allfällige Tilgung von gerichtlichen Verurteilungen und wegen Verwaltungsübertretungen verhängter Straferkenntnisse nicht Bezug. Dies schließt allerdings noch nicht aus, dass dem Gesetz - unter Bedachtnahme auf den Gesamtzusammenhang und den Normzweck - implizit eine solche Regelung innewohnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs kann allerdings dem JG auch keine implizite Regelung entnommen werden, die - abweichend von § 55 VStG - die Tilgung der in Rede stehenden Nebenstrafe ausschließen würde. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs kann allerdings dem JG auch keine implizite Regelung entnommen werden, die - abweichend von Paragraph 55, VStG - die Tilgung der in Rede stehenden Nebenstrafe ausschließen würde:

Nimmt man dazu den Katalog des § 39 Abs 1 JG in den Blick, so ergibt sich, dass bei jenen Verweigerungstatbeständen, denen (gerichtliche) Straftaten oder Verwaltungsübertretungen zu Grunde liegen (lit d bis lit f), zeitlich gestaffelte Grenzen normiert werden. Diese reichen von "höchstens sieben Jahre(n)" (lit d) bis "höchstens zwei Jahre(n)" (lit f); nur im Fall des § 93 Abs 4 JG wird unmittelbar an die im Straferkenntnis ausgesprochene Dauer angeknüpft. Selbst bei Begehung schwerster Verbrechen ist also die mögliche Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte zeitlich begrenzt mit sieben Jahren, nämlich ab Rechtskraft des Urteils (vgl § 39 Abs 4 JG), nicht etwa erst ab Vollzug oder Tilgung. Nimmt man dazu den Katalog des Paragraph 39, Absatz eins, JG in den Blick, so ergibt sich, dass bei jenen Verweigerungstatbeständen, denen (gerichtliche) Straftaten oder Verwaltungsübertretungen zu Grunde liegen (Litera d bis Litera f,), zeitlich gestaffelte Grenzen normiert werden. Diese reichen von "höchstens sieben Jahre(n)" (Litera d,) bis "höchstens zwei Jahre(n)" (Litera f,); nur im Fall des Paragraph 93, Absatz 4, JG wird unmittelbar an die im Straferkenntnis ausgesprochene Dauer angeknüpft. Selbst bei Begehung schwerster Verbrechen ist also die mögliche Verweigerung der Ausstellung einer Jagdkarte zeitlich begrenzt mit sieben Jahren, nämlich ab Rechtskraft des Urteils vergleiche , Paragraph 39, Absatz 4, JG), nicht etwa erst ab Vollzug oder Tilgung.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es der Gesetzgeber bei Erlassung des JG 1963 für notwendig erachtet hat, die vormals starre Regelung nach § 43 Z 6 JG 1948 (oben wiedergegeben unter Punkt 3.), nach der wegen bestimmter Verurteilungen die Ausstellung einer Jagdkarte jedenfalls für eine Dauer von (genau) drei Jahren zu verweigern war, zu lockern: Seit der Neufassung ermöglicht und verlangt die Bestimmung des § 39 Abs 3 JG bei Vorliegen der Verweigerungsgründe nach lit e und f (nicht aber im Fall des § 93 Abs 4 JG) eine Prüfung der "Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers", sodass diese Verweigerungsgründe nicht absolut gelten, sondern nur dann, wenn die Verlässlichkeit des Bewerbers "nicht zweifelsfrei erwiesen" ist. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es der Gesetzgeber bei Erlassung des JG 1963 für notwendig erachtet hat, die vormals starre Regelung nach Paragraph 43, Ziffer 6, JG 1948 (oben wiedergegeben unter Punkt 3.), nach der wegen bestimmter Verurteilungen die Ausstellung einer Jagdkarte jedenfalls für eine Dauer von (genau) drei Jahren zu verweigern war, zu lockern: Seit der Neufassung ermöglicht und verlangt die Bestimmung des Paragraph 39, Absatz 3, JG bei Vorliegen der Verweigerungsgründe nach Litera e und f (nicht aber im Fall des Paragraph 93, Absatz 4, JG) eine Prüfung der "Eigentümlichkeit der strafbaren Handlung im Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Bewerbers", sodass diese Verweigerungsgründe nicht absolut gelten, sondern nur dann, wenn die Verlässlichkeit des Bewerbers "nicht zweifelsfrei erwiesen" ist.

Eine weitere Flexibilisierung brachte die Novelle 1984, die anstelle der bisher geltenden fixen Zeiträume, für die die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern war, Maximalgrenzen (von höchstens sieben Jahren bis höchstens 2 Jahren) festlegte, womit der Behörde die Möglichkeit geboten werden sollte, auf die besonderen Umstände eines jeden Falles einzugehen und eine "jeweils angemessene Verweigerungsdauer ... auszusprechen" (vgl die wiedergegebenen Erläuterungen). Eine weitere Flexibilisierung brachte die Novelle 1984, die anstelle der bisher geltenden fixen Zeiträume, für die die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern war, Maximalgrenzen (von höchstens sieben Jahren bis höchstens 2 Jahren) festlegte, womit der Behörde die Möglichkeit geboten werden sollte, auf die besonderen Umstände eines jeden Falles einzugehen und eine "jeweils angemessene Verweigerungsdauer ... auszusprechen" vergleiche , die wiedergegebenen Erläuterungen).

Wollte man nun, wie die belangte Behörde, die Auffassung vertreten, die seinerzeit im Straferkenntnis verhängte Nebenstrafe des "dauernden" Verlustes der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, sei einer Tilgung nicht zugänglich, hätte dies zur Konsequenz, dass auch ein vor Jahrzehnten verhängtes Straferkenntnis jedenfalls und unbedingt, ohne Möglichkeit der Berücksichtigung weiterer Umstände, insbesondere eines mittlerweiligen Wohlverhaltens und einer "Bewährung" des Betroffenen, die Ausstellung einer Jagdkarte weiterhin - zwingend - verhindert.

Ein solcher Bedeutungsinhalt kann aber dem JG, das - wie dargestellt - in Abhängigkeit von der zu Grunde liegenden Straftat bzw Verwaltungsübertretung jeweils eine zeitlich gestaffelte "Verweigerungsdauer" normiert und grundsätzlich Höchstgrenzen dafür vorsieht sowie die Wichtigkeit einer Einzelfallprüfung erkennen lässt, nicht unterstellt werden.

7.4. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das JG einer Tilgung der gemäß § 93 Abs 4 JG verhängten Nebenstrafe nach Ablauf von fünf Jahren nicht entgegensteht. Das eingangs erwähnte Straferkenntnis hindert die vom Beschwerdeführer begehrte Ausstellung einer Jagdkarte daher nicht. 7.4. Vielmehr ist davon auszugehen, dass das JG einer Tilgung der gemäß Paragraph 93, Absatz 4, JG verhängten Nebenstrafe nach Ablauf von fünf Jahren nicht entgegensteht. Das eingangs erwähnte Straferkenntnis hindert die vom Beschwerdeführer begehrte Ausstellung einer Jagdkarte daher nicht.

8. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war. 8. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr 455.

Wien, am 23. Oktober 2013

Schlagworte

Jagdkarte Entzug Jagdkarte Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Verhältnis zu anderen Normen Materien Strafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011030099.X00

Im RIS seit

02.12.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>